

**Anlage 3 zur Dienstordnung 2.1 – 007**

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis  
nach § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)  
vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22)**

**A) Angaben zur verpflichtenden Behörde:**

**Landeshauptstadt Hannover**

OE:

Amt/Betrieb/Fachbereich:

Name der verpflichtenden Person:


**B) Angaben zur verpflichteten Person**

Name:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:


**C) Datum der Verpflichtung**

--

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die oben unter B) genannte Person wurde heute auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet und wie folgt belehrt:

1. Es ist untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, d.h., zu erheben, zu speichern, zu verändern, zu übermitteln, zu sperren, zu löschen und zu nutzen, oder zu offenbaren.
2. Diese Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit bei der Landeshauptstadt Hannover fort.
3. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung spezieller Geheimhaltungspflichten (z.B. von Steuer-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) darstellen.
4. Verstöße gegen das Datengeheimnis stellen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze (§ 43 BDSG, § 28 NDSG ) oder nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ( z.B. § 203 StGB, § 85 SGB X) strafbare Handlungen dar, die mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Die Datenschutzgesetze legen neben Bußgeldtatbeständen außerdem eine Schadenersatzpflicht fest.
5. Dem Verpflichteten wurde ein Abdruck dieser Verpflichtungserklärung ausgehändigt. Auf die umseitig abgedruckten Informationen wurde ausdrücklich hingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten (B)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichtenden (A)

## Erläuterungen zum Datenschutz

Regelungen zum Datenschutz finden sich sowohl im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66) als auch im Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. S. 22) sowie in den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Außerdem gilt für den Bereich der Stadtverwaltung Hannover die Allgemeine Dienstanweisung über die Organisation des Datenschutzes (ADA 18/1).

Während das BDSG im Wesentlichen im Bereich der privaten Wirtschaft und der Bundesverwaltung anzuwenden ist, sind

von den Landes- und Kommunalbehörden, und somit auch von der Stadtverwaltung Hannover, die Vorschriften des NDSG zu beachten.

Das BDSG findet in unserer Verwaltung nur Anwendung, sofern das NDSG oder besondere Rechtsvorschriften darauf verweisen. So gelten z.B. für Eigenbetriebe nur einige wenige Vorschriften des NDSG, ansonsten aber die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Gleiches gilt auch für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten ( § 2 Abs. 2 und 3 NDSG).

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes oder Landes die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, gehen diese den Datenschutzgesetzen vor ( § 1 Abs. 3 BDSG, § 2 Abs. 6 NDSG). Spezialgesetzliche Vorschriften sind z.B. enthalten in den Sozialgesetzbüchern, insbesondere in den §§ 67 bis 85 a SGB X, im Straßenverkehrsgesetz, im Nds. Meldegesetz, im Nds. Schulgesetz und im Nds. Archivgesetz.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen. Einzelangaben, die den Betroffenen bestimmen oder bestimmbar machen, können z.B. sein: Name, Personalnummer, Sozialversicherungsnummer, Personalausweisnummer und Kraftfahrzeugkennzeichen. Es können jedoch auch Daten sein, die zur Person einen bestimmten Sachverhalt beschreiben (z.B. Adresse, Einkommen, Familienstand, Geburtsdatum, Krankheit, Staatsangehörigkeit, Zeugnisnoten, Berufsbezeichnung, Werturteile).

Der Schutz personenbezogener Daten erstreckt sich auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten. Dabei werden automatisierte Dateien (z.B. in PC-Netzen oder Datenbankanwendungen) ebenso erfasst wie nicht-automatisierte Dateien (z.B. Karteien). Das NDSG bildet seit 1993 auch die Grundlage für den Schutz personenbezogener Daten in Akten, so dass alle personenbezogenen Informationen, unabhängig davon, ob sie automatisiert oder manuell verarbeitet werden, den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Alle Stellen, die in der Stadtverwaltung Hannover mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten ( § 9 BDSG und § 7 NDSG ). Beschäftigte haben insbesondere die Allgemeine Dienstanweisung über die Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen (ADA 10/52) sowie die dazu erlassenen Sicherheitsrichtlinien und die ADA 18/1 zu beachten. Das NDSG fordert in § 7 Abs. 3 vor der Entscheidung über den Einsatz oder die wesentliche Änderung von automatisierten Datenverarbeitungsverfahren, die aufgrund der eingesetzten Technologien oder der Art der zu verarbeitenden Daten Risiken für die Rechte der Betroffenen mit sich bringen können, eine Vorabkontrolle, deren Ergebnis und Begründung zu dokumentieren sind.

Während die Datenschutzgesetze im Allgemeinen nur Regelungen für die datenverarbeitenden Stellen treffen, wenden sie sich in § 5 BDSG und § 5 NDSG unmittelbar an die Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben bzw. bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Diesen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten ( d.h., erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen und nutzen ) oder zu offenbaren; dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit.

Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten sind zwar aufgrund anderer gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften generell zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine ausdrückliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis hat jedoch zu erfolgen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig oder vorübergehend mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind. Das betrifft alle Beschäftigten, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben

- personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen, nicht-automatisierten Dateien oder Akten bearbeiten oder auf diese Zugriff nehmen können,
  - für den Betrieb und die Wartung von Informations- und Kommunikationssystem zuständig sind oder
  - regelmäßig Zugang zu Räumen oder Anlagen haben, in denen personenbezogene Daten verarbeitet bzw. übertragen werden (z.B. Reinigungskräfte) bzw. die Post, Akten oder andere Datenträger transportieren (z.B. Boten)
- oder die mit der Vernichtung von Datenträgern beauftragt werden (z.B. Mitarbeiter/innen des Hausdienstes).

Vor der Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss durch die Fachbereiche und Betriebe eine ausführliche und auf den konkreten Arbeitsbereich bezogene Information über die rechtlichen Anforderungen des Datenschutzes und die zu beachtenden technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgen. Die ordnungsgemäße Bedienung von technischen Datenschutz- und -sicherungseinrichtungen ist durch eine Einarbeitung sicherzustellen. Regelmäßige Informationen über den arbeitsplatzbezogenen Datenschutz fördern das Verständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für diese Belange mehr, als eine einmalige formale Verpflichtung.

Für Fragen in Angelegenheiten des Datenschutzes stehen in den Fachbereichen und Betrieben Datenschutzkoordinatoren und -koordinatorinnen zur Verfügung. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich auch unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten / die Datenschutzbeauftragte für die Stadtverwaltung Hannover im Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste (OE 18 DS), wenden.